

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integrierender Bestandteil von Werkverträgen, die eine fachmännische Beratung vom Auftraggeber (in der Folge als „AG“ bezeichnet) durch den Auftragnehmer (zederbauer + partner gmbh, Speisinger Straße 81, 1130 Wien, gewerblicher Unternehmensberater, in der Folge nur als „AN“ bezeichnet) in den u. a. im Berufsfeld der Unternehmensberater dargestellten Beratungsbereichen im Rahmen der allgemein anerkannten Berufsgrundsätze und Standesregeln zum Gegenstand haben.

1.2 Die Unternehmensberatung durch den AN besteht ihrem Wesen nach in einem Tätigwerden für den AG im Innenverhältnis. Die Entscheidungsbefugnis und die Befugnis zur Durchsetzung nach außen bleiben daher ausschließlich beim AG. Zu den Tätigkeiten des ANs als Unternehmensberater zählen insbesondere:

- Beratungen und Empfehlungen zur Kostenreduzierung
- Beratung und Verhandlung von Kreditverträgen für den AG
- Durchführung von Prüfungen im Betrieb des AGs
- organisatorische Beratung und Planung
- Leitung und Steuerung von Projekten
- Einsatz technischer Kommunikations- und Organisationsmittel
- Unternehmensreorganisation
- Coaching und projektbezogene Beratung in Finanzierungsfragen
- Coaching und projektbezogene Beratung in Fuhrparkfragen
- Aufgabenstellungen des Rechnungswesens
- Controlling
- Factoring
- Projektmanagement
- Fuhrparkmanagement
- Finanzmanagement.

Dem AG ist bewusst und bekannt, dass es sich bei der Tätigkeit des ANs ausschließlich um Unternehmensberatungs- und keinesfalls Vermögensberatungstätigkeiten handelt.

1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich vereinbart wurde.

1.4 Sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit dem AG ausdrücklich vereinbart worden, gelten sie auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen mit diesem AG, somit auch dann, wenn darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

1.5 Für laufende und bereits abgeschlossene Projekte zwischen dem AG und AN gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.6 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem AG und dem AN gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AGs sind ungültig, es sei denn, diese werden vom AN ausdrücklich schriftlich anerkannt.

1.7 Der AN ist berechtigt, den Beratungsauftrag durch sachverständige unselbständig beschäftigte Mitarbeiter oder gewerbliche / freiberufliche Kooperationspartner (ganz oder teilweise) durchführen zu lassen.

1.8 Der AG sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages für den Fall, dass dies zur Auftragsbefreiung unerlässlich ist, an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.

1.9 Das Vertrauensverhältnis zwischen dem AG und dem AN bedingt, dass der AN über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen - auch auf anderen Fachgebieten - umfassend informiert wird.

1.10 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung

2.1 Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird vertraglich vereinbart.

2.2 Alle Beratungsaufträge und sonstige Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom AG bestätigt und firmenmäßig gezeichnet werden und verpflichten gegenseitig nur in dem in der schriftlichen vertraglichen Vereinbarung (Werkvertrag) angegebenen Umfang.

3. Konkurrenzklausele

Der AG verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung sowie Auftragsverhältnis zu natürlichen und juristischen Personen einzugehen, deren sich der AN zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Diese Bestimmung bleibt von einer Rechtsformwechsel, oder Eingliederung einer natürlichen Person in eine juristische Person unberührt. Der AG wird diese natürlichen und juristischen Personen insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch der AN anbietet. Für den Fall des Zuwiderhandelns gegen diese Konkurrenzklausele wird die sofortige Zahlung einer Konventionalstrafe in der Höhe des Honorarumsatzes zwischen dem AG und AN für das vergangene Geschäftsjahr, oder in Ermangelung dessen, bzw. falls dieser Betrag EUR 30.000 nicht übersteigt, in der Höhe von EUR 30.000, vereinbart. Schadenersatz-, sowie Unterlassungsansprüche des AN gegen den AG bleiben hievon unberührt.

4. Aufklärungspflicht des AGs / Vollständigkeitserklärung

4.1 Der AG wird den AN auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.

4.2 Der AG sorgt dafür, dass dem AN auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.

4.3 Der AG sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit des AN von dieser informiert werden.

5. Sicherung der Unabhängigkeit

5.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

5.2 Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter, sowie Kooperationspartner des AN zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des AGs auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

6. Berichterstattung / Berichtspflicht

6.1 Der AN verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und Kooperationspartner dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem AG Bericht zu erstatten.

6.2 Der AN ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

7. Schutz des geistigen Eigentums

7.1 Der AG ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Zuge des Beratungsauftrages vom AN, seinen Mitarbeitern und Kooperationspartnern erstellten Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger und dergleichen nur für Auftragszwecke Verwendung finden. Insbesondere bedarf die entgeltliche und unentgeltliche Weitergabe beruflicher Äußerungen jeglicher Art des ANs an Dritte dessen schriftlicher Zustimmung. Eine Haftung des AN dem Dritten gegenüber wird damit nicht begründet.

7.2 Der Verstoß des AGs gegen diese Bestimmungen berechtigt den Berater zur sofortigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und der Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und / oder Schadenersatz.

7.3 Die Verwendung beruflicher Äußerungen des AN zu Werbezwecken durch den AG ist unzulässig. Ein Verstoß berechtigt den AN zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge.

7.4 Dem AN verbleibt an seinen Leistungen ein Urheberrecht.

7.5 Im Hinblick darauf, dass die erstellten Beratungsleistungen geistiges Eigentum des AN sind, gilt das Nutzungsrecht derselben auch nach Bezahlung des Honorars ausschließlich für eigene Zwecke des AGs und nur in dem im Vertrag bezeichneten Umfang. Jede dennoch erfolgte Weitergabe, auch im Zuge einer Auflösung des Unternehmens oder eines Konkurses, aber auch die kurzfristige Überlassung zu Reproduktionszwecken zieht

Schadenersatzansprüche nach sich. In einem solchen Fall ist volle Genugtuung zu leisten.

8. Gewährleistung und Mängelbeseitigung

8.1 Der AN ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Beratungsleistung zu beseitigen. Er ist verpflichtet, den AG hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Gewährleistungspflicht beträgt 3 Monate.

8.2 Der AG hat Anspruch auf kostenlose Beseitigung von Mängeln, sofern diese vom AN zu vertreten sind. Dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach Erbringung der beanstandeten Leistung (Berichtslegung) des AN.

8.3 Der AG hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung oder - falls die erbrachte Leistung infolge des Fehlschlages der Nachbesserung für den AG zu Recht ohne Interesse ist - das Recht der Wandlung. Im Falle der Gewährleistung hat Nachbesserung jedenfalls Vorrang vor Minderung oder Wandlung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gelten die Bestimmungen des Punktes 9. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

8.4 Die Beweislastumkehr, also die Verpflichtung des AN zum Beweis seiner Unschuld am Mangel, ist ausgeschlossen.

9. Haftung / Schadenersatz

9.1 Der AN, seine Mitarbeiter und seine Kooperationspartner handeln bei der Durchführung der Beratung nach den allgemein anerkannten Prinzipien der Berufsausübung. Er haftet für Schäden nur im Falle, dass ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, und zwar im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

9.2 Der Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten vom Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens jedoch drei Jahre nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

9.3 Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines datenverarbeitenden Unternehmens, eines Wirtschaftstreuhänders, eines Rechtsanwaltes durchgeführt und der AG hievon benachrichtigt, so gelten nach dem Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegen den Dritten als an den AG abgetreten.

9.4 Für Schadenersatzansprüche gilt eine Haftungsbeschränkung in Höhe der Vergütung, die dem AN in den vergangenen sechs Monaten vor Eintritt des Schadens vom AG ausgezahlt wurden. Die Haftung ist jedenfalls mit einer Höchstsumme von EUR 50.000,00 begrenzt.

10. Verpflichtung zur Verschwiegenheit

10.1 Der AN, seine Mitarbeiter und Kooperationspartner verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den AG bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht bezieht sich sowohl auf den AG als auch auf dessen Geschäftsverbindungen.

10.2 Der AN ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen, Mitarbeitern, Stellvertretern und Kooperationspartnern, denen er sich bedient, entbunden.

10.3 Nur der AG selbst, nicht aber dessen Erfüllungsgehilfen, kann den AN schriftlich von dieser Schweigepflicht entbinden.

10.4 Der AN darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des AGs aushändigen.

10.5 Die Schweigepflicht des Beraters, seiner Mitarbeiter und der Kooperationspartner gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Auftrages. Ausgenommen sind Fälle, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht.

10.6 Der AN ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmungen des Beratungsauftrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Der AN gewährleistet gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem AN überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen, Programme etc.) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem AG zurückgegeben. Die Anfertigung von Kopien sowie deren Behalten ist erlaubt.

11. Honorar

11.1 Der AN hat als Gegenleistung zur Erbringung seiner Beratungsleistungen Anspruch auf Bezahlung der vereinbarten, oder in Ermangelung dessen, auf ein angemessenes Honorar durch den AG.

11.2 Wird die Ausführung des Auftrages nach Vertragsunterzeichnung durch den AG verhindert (z.B. wegen Kündigung), so gehört dem AN gleichwohl das vereinbarte Honorar.

11.3 Unterbleibt die Ausführung des Auftrages durch Umstände, die auf Seiten des AN einen wichtigen Grund darstellen, so hat er nur Anspruch auf den seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil des Honorars. Dies gilt insbesondere dann, wenn trotz Kündigung für den AG seine bisherigen Leistungen verwertbar sind.

11.4 Der AN kann die Fertigstellung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Honoraransprüche abhängig machen. Die Beanstandung der Arbeiten des AN berechtigt, außer bei offenkundigen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm zustehenden Vergütungen.

11.5 Die Höhe des Honorars, des Stundensatzes, sowie der Spesen und Kosten wird zwischen dem AG und dem AN gesondert vereinbart. Mangels einer gesonderten Vereinbarung gilt der Tagessatz in Höhe von EUR 1.500,00 zzgl. 10% Spesenpauschale exklusive USt und der Stundensatz in Höhe von 1/8-Anteil des Tagessatzes samt 10% Spesenpauschale exklusive USt. Es gilt das Abrechnungsintervall von 15 Minuten. Als Reisekosten kommen die üblichen Ansätze (amtliches km-Geld bzw. Bahnfahrt 1.Klasse) ab Firmensitz des ANs zur Verrechnung. Übernachtungskosten oder weitere Reisekosten (Flüge) werden direkt vom AG gebucht.

12. Elektronische Rechnungslegung

Der AN ist berechtigt, dem AG Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der AG erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den AN ausdrücklich einverstanden.

13. Dauer der Zusammenarbeit

13.1 Wiederkehrende Aufträge und Leistungen enden beiderseits nach einer monatlichen Kündigungsfrist jeweils zum nächsten Monatsende.

13.2 Einmalige Beratungs- oder Vermittlungsaufträge enden mit dem Abschluss oder sonstiger Beendigung des Projektes.

13.3 Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigem Grund von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn ein Vertragspartner wesentliche Verpflichtungen gemäß dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen verletzt, oder wenn über das Vermögen eines Vertragspartners das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

14.2 Änderungen des Vertrages und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

14.3 Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des AN. Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensstandort des AN zuständig.